



*Cannstatter
Quellen-Club e. V. 1966*

Maskengruppen-Ordnung

der Brauchtumsgruppe

Version: 07.01

Datum: 02.01.2017



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Erläuterung
 - 1.1. Beschreibung
 - 1.2. Abkürzungen
2. Allgemeine Maskengruppen-Ordnung
 - 2.1. Ziel und Zweck
 - 2.2. Organe
 - 2.3. Entscheidungsgremium zur Maskengruppen-Ordnung
 - 2.4. Maskengruppen-Versammlung
 - 2.4.1. Anzahl
 - 2.4.2. Einladungen
 - 2.4.3. Leitung des Zunftabends
 - 2.4.4. Tagesordnung
 - 2.5. Aufgabenbeschreibungen
 - 2.5.1. Zunftmeister
 - 2.5.2. Zunftrat
 - 2.5.3. Maskengruppen-Mitglied
 - 2.6. Wahl zum Zunftmeister und Wahl der Zunfräte
 - 2.6.1. Wahl zum Zunftmeister
 - 2.6.2. Wahl der Zunfräte
 - 2.6.3. Ausnahmeregelung
 - 2.6.4. Stimmberechtigte Maskengruppen-Mitglieder
 - 2.7. Rechte und Pflichten des Zunfrates
 - 2.8. Maskengruppen-Mitglieder
 - 2.8.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 2.8.2. Aufnahme neuer Maskengruppen-Mitglieder
 - 2.8.3. Bewährungszeit
 - 2.8.4. Ausscheiden aus der Maskengruppe
 - 2.8.5. Ausschluss aus der Maskengruppe
3. Häsabstauben
 - 3.1.1. Termin
 - 3.1.2. Zweck
 - 3.1.3. Durchführung
4. Auszeichnungen und Embleme
 - 4.1.1. Das „Weiberkännle“
 - 4.1.2. Mini-Mütze, Mini-Maske, Pin und Button
 - 4.1.3. Generelle Regelung
 - 4.1.4. Ausnahmeregelung
 - 4.1.5. Orden
5. Unterschriften

Anhänge

- 1.) Häordnung „Quellenweiber“
- 2.) Häordnung „Wassermännle“
- 3.) Häordnung „Brandmütterle“
- 4.) Häordnung „Wirt“



1. Allgemeine Erläuterung

1.1 Beschreibung

Die Maskengruppen-Ordnung beschreibt ergänzend zur Satzung die Geschäftsprozesse der Maskengruppe im Cannstatter Quellen-Club e. V. 1966.

In Bezug auf die Gültigkeit ist die Vereinssatzung immer als erstrangig anzusehen. Nachrangig steht die Maskengruppen-Ordnung. Nachrangige Ordnungen dürfen den vorrangigen Ordnungen oder der Satzung nicht widersprechen oder diese aufheben.

Inhaltliche Änderungen der Ordnungen können vom Entscheidungsgremium (siehe 2.3) jederzeit durchgeführt werden. Die Verabschiedung ist durch Datum und Unterschriften durchzuführen.

Die Geschäftsprozesse sind nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Ordnung einzuhalten. Rückwirkende Änderungen sind nicht zulässig.

1.2 Abkürzungen

Im folgenden Text werden folgende Abkürzungen genannt:

- 1) CQC: Cannstatter Quellen-Club e. V. 1966
- 2) LWK: Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e. V.
- 3) BDK: Bund Deutscher Karneval e. V.

2. Allgemeine Maskengruppen-Ordnung

2.1 Ziel und Zweck

Die Mitglieder der Maskengruppe haben nach den beschriebenen und zu dem Zeitpunkt verabschiedeten Ordnungspunkten zu handeln.

2.2 Organe

Die hier angeführten Organe sind:

- Zunftmeister
- Zunfttrat
- Maskengruppen-Versammlung

2.3 Entscheidungsgremien zur Maskengruppen-Ordnung

Die Maskengruppe bestimmt analog zur Satzung des CQC mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Maskengruppen-Mitglieder während einer Maskengruppen-Versammlung, über den Inhalt der Maskengruppen-Ordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters. Nach Beschluss ist die Neuerung sofort gültig. Die geänderte Ordnung wird durch die Unterschrift der Zunftträte nochmals bestätigt. Stehen Änderungen der Maskengruppen-Ordnung an, so sind alle Maskengruppen-Mitglieder über die Änderung und die Abstimmung hierüber in der Einladung ausdrücklich zu informieren. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung im Wortlaut aufgeführt. Änderungen können jederzeit von den Maskengruppen-Mitgliedern über den Zunftmeister beantragt und in der folgenden Maskenträger-Versammlung besprochen und beschlossen werden. Ein Zunfttrat kann die Unterschrift verweigern, um die Ablehnung der Neuerung kundzutun, hat sich aber dennoch an die neue Maskengruppen-Ordnung zu halten.

2.4 Maskengruppen-Versammlung (im Folgenden Zunftabend benannt)

2.4.1 Anzahl

Pro Jahr sind mindestens vier Zunftabende abzuhalten. Einmal jährlich ist eine Hauptversammlung inkl. Wahlen abzuhalten. Diese kann im Rahmen der vier geforderten Zunftabende stattfinden oder zusätzlich terminiert werden.

2.4.2 Einladungen

Der Zunftmeister oder einer seiner 2 Vertreter lädt zu den Zunftabenden ein. Die Einladung kann mündlich oder schriftlich (herkömmlich oder elektronisch) erfolgen, jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus.



Maskengruppen-Mitglieder, welche durch Fehlverhalten als Maskengruppen-Mitglied in Frage gestellt sind, müssen nachdrücklich, am besten schriftlich, zum Zunftabend eingeladen werden.

Entschuldigungen sind an den Zunftrat zu richten.

2.4.3 Leitung des Zunftabends

Der Zunftmeister oder einer seiner Vertreter leitet den Zunftabend und führt durch die Tagesordnung.

2.4.4 Tagesordnung

Folgende Punkte sollten auf der Tagesordnung stehen:

- Feststellung der Anwesenden und Entschuldigungen
- Wichtige Informationen an die Maskengruppe
- Bevorstehende Veranstaltungen
- Fremdveranstaltungen und Termine
- Sonstige Themen

2.5 Aufgabenbeschreibungen

2.5.1 Zunftmeister

- Vertretung der Interessen der Maskengruppe im Präsidium des CQC
- Repräsentation der Maskengruppe und des CQC bei Veranstaltungen fremder Vereine
- Ist Mitglied im Zunftrat und leitet diesen
- Leitung der Maskengruppe

2.5.2 Zunftrat

- Unterstützung des Zunftmeisters
- Koordination und Information bzgl. zugeteilter Aufgabengebiete
- Führen der Maskengruppen-Kasse
- Protokollierung der Zunftabende

2.5.3 Maskengruppen-Mitglied

- Teilnahme an Zunftabenden
- Repräsentation des CQC und Wahrung der Vereinsinteressen
- Aktives Mitwirken und Mithilfe bei Veranstaltungen des CQC, sowie der Maskengruppe
- Besuch der Veranstaltungen fremder Vereine als Maskengruppe und Repräsentation des CQC
- Tragen von Häs und Maske während der Fasnet-Saison (6. Januar bis Aschermittwoch), bei mehrfacher Kleidungsmöglichkeit ist die Kleidung vorher abzuklären

2.6 Wahl zum Zunftmeister und Wahl der Zunfräte

2.6.1 Wahl zum Zunftmeister

Der Zunftmeister wird aus den Reihen der Maskengruppen-Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl können sich diejenigen Maskengruppen-Mitglieder stellen, die im Sinne der Satzung des CQC ordentliches Mitglied des Vereins sind und die Probezeit erfolgreich beendet haben.

Die Wahl wird durch einfache Mehrheit unter den anwesenden, wahlberechtigten Maskengruppen-Mitgliedern entschieden.

2.6.2 Wahl der Zunfräte

Die Zunfräte (2x Vize-Zunftmeister, Schriftführung, Häspflege, Technische Leitung, Schatzmeister) werden ebenfalls aus den Reihen der Maskengruppen-Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl können sich, wie beim Zunftmeister auch, nur ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung des CQC, die bereits die Probezeit erfolgreich beendet haben, stellen.

Die Wahl wird durch einfache Mehrheit unter den anwesenden, wahlberechtigten Maskengruppen-Mitgliedern entschieden.



2.6.3 Ausnahmeregelung

Findet/Finden sich aus dem genannten Personenkreis kein/e Kandidat/en für eine Zunfrats-Position, kann eine kommissarische Besetzung des vakanten Postens durch Wahl aus den Reihen der gesamten Maskengruppe, die im Sinne der Satzung des CQC ordentliche Mitglieder sind, erfolgen.

2.6.4 Stimmberechtigte Maskengruppen-Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Maskengruppen-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und das Probejahr absolviert haben.

2.7 Rechte und Pflichten des Zunfrates

Die Zunfrats-Mitglieder sind den Maskengruppen-Mitgliedern gegenüber bei allen öffentlichen Veranstaltungen leitungsbefugt bzw. für diese zuständig. Die Zunfräte haben den Maskengruppen-Mitgliedern gegenüber eine Vorbildfunktion und richten ihr Verhalten daran aus. Die Mitglieder des Zunfrates sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Maskengruppen-Ordnung, Maskengruppen-Mitglieder für eine bestimmte Zeit von den Veranstaltungen der Maskengruppe auszuschließen.

2.8 Maskengruppen-Mitglieder

2.8.1 Allgemeine Voraussetzungen

Maskengruppen-Mitglieder müssen Mitglieder des CQC sein.

2.8.2 Aufnahme neuer Maskengruppen-Mitglieder

Die Maskengruppen-Mitglieder entscheiden über die Aufnahme zur Probe neuer Maskengruppen-Mitglieder durch mehrheitlichen Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters. Ein Mindestalter zur Aufnahme in die Maskengruppe gibt es nicht, bei Interessenten unter 18 Jahre ist jedoch eine erziehungsberechtigte Person zwingend notwendig. Interessenten erhalten die Möglichkeit, sich bei einem Informations-Abend - kurz nach Ende der letzten Kampagne - ein Bild über die Maskengruppe zu machen. Stichtag für die Aufnahme ist der 01.06. des der Kampagne vorausgehenden Jahres. Neue Maskengruppen-Mitglieder absolvieren zwei Probejahre, davon 1 Jahr ohne Maske und ein weiteres mit Maske. Neu aufgenommene Maskengruppen-Mitglieder erhalten ein Maskengruppen-Mitglied als Paten.

2.8.3 Bewährungszeit

Nach der Aufnahme in die Maskengruppe müssen sich die neuen Maskengruppen-Mitglieder drei Jahre bewähren. Für neue Maskengruppen-Mitglieder, die bereits in anderen Gruppen des CQC aktiv waren,

verkürzt sich die Bewährungszeit um ein Jahr. Bei mangelndem Interesse und Engagement bzw. bei Verstößen gegen die Maskengruppen-Ordnung liegt es im Ermessen der Maskengruppen-Mitglieder per Abstimmung das Maskengruppen-Mitglied auszuschließen. Vorangehend ist ein Vermittlungsgespräch zu führen.

2.8.4 Ausscheiden aus der Maskengruppe

Scheidet ein Maskengruppen-Mitglied freiwillig aus der Maskengruppe aus, hat es dies dem Zunftmeister schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Das Häs und die Maske können behalten werden, jedoch darf weder Maske noch Häs danach getragen werden, das Eigentum liegt weiterhin beim CQC.

Sollte der CQC das Häs zurückkaufen, so ist nach dem Ausscheiden die Häspflege und einen anderen Zunfrats-Mitglied binnen zwei Wochen nach Ausscheiden das Häs und Maske in ordentlichem Zustand zu übergeben. Nach ordentlicher Prüfung erhält der Ausscheidende sein Maskenfand entsprechend der jeweiligen Häsordnung als auch den anteiligen Restwert des Häses zurück.

2.8.5 Ausschluss aus der Maskengruppe

Bei gravierenden Vereins- und / oder maskengruppenschädigenden Verstößen gegen die Satzung des CQC und die darin enthaltenen Ordnungen, kann der Zunfrat den Ausschluss des betreffenden Maskengruppen-Mitglieds aus der Maskengruppe fordern. Das ausgeschlossene Maskengruppen-Mitglied verliert damit alle Rechte der bisherigen Maskengruppen-Mitgliedschaft und hat das Häs (sollte dies durch den CQC zurückgekauft werden) und die Maske sofort nach Wirksamwerden des Ausschlusses ordentlich und vollständig bei der Häspflege oder einem anderen Zunfrat-Mitglied abzugeben.

3. Häsabstauben

3.1 Termine

Das Häsabstauben der Maskengruppe findet jährlich am Abend des 05.01. statt und endet kurz nach Mitternacht mit der Abstaub-Zeremonie. Für alle Maskengruppen-Mitglieder besteht bereits zu Beginn der Aufbauarbeiten Anwesenheitspflicht. Verhinderungen sind beim Zunfrat schriftlich oder mündlich anzuzeigen.



3.2 Zweck

Das Häsabstauben dient dem Brauch, die Masken der Maskengruppe aus dem „Lager“ zu holen und vom Staub zu befreien. Der Brauch soll im Rahmen eines Brauchtumsabends gepflegt und mit geladenen Gästen von fremden Vereinen gefeiert werden.

3.3. Durchführung

Die Maskengruppe plant unter der Anleitung des Zunftrates das Häsabstauben und führt dieses im Namen des CQC durch. Der Zunftrat kümmert sich dabei um die Organisation inkl. Programmgestaltung, angefangen bei den Einladungen bis hin zur Leitung am Veranstaltungstag. Der Zunftrat ist berechtigt, Unterstützung aus der Maskengruppe anzufordern und Arbeitsgruppen zu bilden. Alle Maskengruppen-Mitglieder sind entsprechend Maskengruppen-Ordnung, Punkt 2.5, zur Mitwirkung aufgefordert.

4 Auszeichnungen und Embleme

4.1 Das „Weiberkännle“

Maskengruppen-Mitglieder der „Quellenweiber“ dürfen die Auszeichnung „Weiberkännle“ offen am Häs angebracht oder umgehängt bei offiziellen Auftritten und Veranstaltungen tragen. Die Anbringung durch die Nadel auf der Bluse erfolgt auf der linken Seite oberhalb der Brust.

4.2 Mini-Mütze, Mini-Maske, Pin und Button

4.2.1 Generelle Regelung

Grundsätzlich ist das Tragen von Mini-Mützen, Mini-Masken, Pins und Buttons auf dem Häs nicht gestattet. Das Häs ist eine der Figur entsprechende Nachbildung der Historie. Störende Embleme sind daher nicht der Maskengruppen-Ordnung entsprechend.

4.2.2 Ausnahmeregelung

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Anbringung maskengruppeneigener Mini-Mützen, Mini-Masken, Pins oder Buttons, welche grundsätzlich auf der linken Seite der Bluse auf Brusthöhe getragen werden dürfen. Lediglich bei Tanzaufführungen findet diese Regelung keine Anwendung, da zur Vorbeugung von Verletzungen alle Zubehörteile und Fremdkörper vom Häs zu entfernen sind.

4.3 Orden

Entsprechend den Regelungen des CQC, des LWK und des BDK folgt die Maskengruppe den dort vorgegebenen Bestimmungen.

Alle vorhergehenden Regelungen verlieren mit Wirksamwerden dieser Maskengruppen-Ordnung ihre Gültigkeit. Beschlüsse und Änderungen, die sich in der Version 06 vom 01.11.2016 nicht wiederfinden, sind somit aufgehoben.

5. Unterschriften

Der Zunftrat

Januar 2017

Zunftmeister

1. Vize-Zunftmeister

2. Vize-Zunftmeister

Schriftführer

Schatzmeister

Technische Leitung

Häspfleger



Anhänge

- 1.) Häsordnung „Quellenweiber“
- 2.) Häsordnung „Wassermännle“
- 3.) Häsordnung „Brandmütterle“
- 4.) Häsordnung „Wirt“

Anhang 1

Häsordnung „Quellenweiber“

Vorwort

In der heutigen Zeit sind Pflegedienstleistungen allgegenwärtig. Menü-Bringdienste beliefern Menschen, die sich selbst nicht mehr oder nur noch eingeschränkt versorgen können, mit täglichen Mahlzeiten. Haushaltshilfen kümmern sich um Einkäufe und die Ordnung im Haushalt.

Früher, als es noch keine Sozialdienste, keine regelmäßige Wasserversorgung im Haus und auch keine Supermärkte gab, hatten es gerade die Hilfsbedürftigen sehr schwer, ihr tägliches Leben einigermaßen vernünftig zu gestalten. Häufig war auch die Lebenserwartung dieser Pflegefälle unverhältnismäßig kurz im Vergleich zu heute.

Damit auch die Alten, Kranken und Gebrechlichen der damaligen Zeit ein menschenwürdiges Dasein erleben konnten, hatten sich in Bad Cannstatt einige Frauen in den sozialen Dienst begeben und versorgten diese Menschen mit dem Nötigsten... unter anderem mit Wasser.

Dieses Wasser holten die Frauen von den Cannstatter Quellen und Brunnen und trugen es in Krügen und Eimern durch die damals noch schwer zu begehenden Straßen und Gassen des alten Cannstatter Stadtkerns. Erst als mit der Industrialisierung auch die Wasserversorgung durch Leitungen in die Häuser erfolgte, verschwanden diese hilfsbereiten Frauen aus dem täglichen Leben in Bad Cannstatt.

Sie wurden bekannt als Quellenweiber.

1. Die Maske

Die Maske der Brauchtumsgruppe „Quellenweiber“ ist aus Lindenholz geschnitzt. Der Gesichtsausdruck ist freundlich. Besonders auffällig sind die Wangen und der große, lächelnde Mund. Die Maske ist bedeckt von einem gelben Kopftuch.

2. Das Häs

Das Häs ist schlicht und entspricht der historischen Kleidung einer arbeitenden Frau im Cannstatt des 18. / 19. Jahrhunderts. Das Häs besteht aus:

- Einer blauen Bluse
- Einem schwarzen Rock
- Einer gelben Schürze
- Einem gelben Halstuch
- Einer weißen, langen Rüschen-Unterhose
- Roten Stulpen
- Schwarzen Schuhen
- Schwarzen Handschuhen
- Einer Strickmütze

3. Zubehör

Zum Häs kann folgendes Zubehör getragen werden:

- Eine Holzratsche
- Eine Gürteltasche
- Schwarzer Gürtel
- Karabiner



4. Bestimmungen

4.1 Urheberrecht

Der CQC hat das Urheberrecht an der Maske und dem Häs. Beides ist beim LWK eingetragen, Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereins sowie des LWK's.

4.2 Zulassung

Nur vom CQC bzw. LWK zugelassene Figuren dürfen sich am Narrentreiben beteiligen. Als Nachweis der Zulassung dient ein Kontrollband („Laufbändel“), das jährlich vom LWK ausgegeben wird. Dieses ist sichtbar am Häs zu tragen. Das Laufbändel wird vom Zunftmeister im Rahmen des jährlichen Hästabstauben, nach Prüfung des Häses durch den Zunftmeister und die Häspflege, ausgegeben.

4.3 Maskenbuch

Ausgegebene Hästeile werden numerisch erfasst und dem entsprechenden Maskengruppen-Mitglied zugeordnet. Ebenfalls werden dort zugelassene und ausgegebene Masken auf ihre Maskenträger eingetragen.

4.4 Tragen von Häs und Maske

Die Maske und das Häs dürfen nur im Zeitraum vom 06.01. bis Aschermittwoch getragen werden. Das kleine Häs darf in der Öffentlichkeit bereits ab dem 11.11. getragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des CQC sowie des LWK. Innerhalb der zeitlichen Begrenzungen ist die Benutzung außerhalb offizieller Auftritte der Maskengruppe untersagt. Die Benutzung durch Personen, die kein Maskengruppen-Mitglied sind, ist uneingeschränkt untersagt.

4.5 Eigentumsrechte

Die Maske ist Eigentum des CQC.

Die Maske wird vom Verein an den Maskenträger mit einem Pfand im Höhe von ca. 300 € ausgeliehen. Sollte ein Maskenträger ausscheiden, so ist die Maske dem Verein zu übergeben, außer das Mitglied beantragt die Maske zu behalten. Sollte eine Zustimmung des CQCs erfolgen, so ist die Maske nur zu private Zwecke zu benutzen. Ein Verkauf der Maske ist nicht zulässig. Das Häs ist Eigentum des Maskenträgers

Die Entstehungskosten für sein Häs muss jeder Maskenträger selbst übernehmen. Sollte ein Maskenträger ausscheiden, kann das Häs durch den Verein abgekauft werden. (Abzüglich der Abnutzung des Häses.)

Beispiel:

Tritt ein neues Mitglied der Gruppe bei, so ist das Häs selbst zu bezahlen und ist somit Eigentum des Trägers. Erhält der Maskenträger nach Ordentlicher Aufnahme eine Maske, ist das Pfand in Höhe 300 € beim Kassenweib zu entrichten.

Scheidet der Maskenträger aus, so ist das Häs Eigentum des ausscheidenden Mitgliedes, jedoch kann der Verein das Häs vergünstigt erwerben. (Abnutzung des Häses), sollte das Ausscheiden Mitglied dem zusprechen oder das Häs an den Verein veräußern.

Die Rechte an Häs und Maske bleiben dennoch Eigentum des CQC's, auch wenn der Übernahme der Maske zugestimmt werden sollte. Sowohl das Tragen in der Öffentlichkeit, als auch das Veräußern des kompletten Häses oder dessen Einzelteile sind untersagt.

4.6 Reparaturen

Reparaturen oder gar Ersatz von Hästeilen sind vom Maskengruppen-Mitglied selbst zu bezahlen. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes einzelne Häs und die ausgegebenen Masken pfleglich behandelt werden. Zu reparierende Hästeile sind bis spätestens 01.06. bei der Häspflege abzugeben.

4.7 Neuanschaffungen

Neu gefertigte und neu angeschaffte Hästeile sind vor dem erstmaligen Tragen dem Zunftmeister und der Häspflege vorzustellen und selbst zu bezahlen.

4.8 Rückgabe bei Ausscheiden aus der Maskengruppe

Bei Austritt aus der Maskengruppe zählt die unter der Maskenordnung Punkte 2.8.4 sowie 2.8.5



Anhang 2

Häsordnung „Wassermännle“

Vorwort

Unter dem Volke in Kannstadt, Berg und der Umgebung geht die Sage, dass auf der Insel zwischen genannten Orten, auf welcher jetzt das Hoch´sche Bad steht, über welche der Fußweg nach sowie die Eisenbahn nach Kannstadt führen, immer 24 Stunden vor bedeutender Anschwellung des Neckars, sich kleine schwarze Männchen sehen lassen, welche unaufhörlich die Worte rufen: Räumt auf! Räumt auf! Diese Männchen sollen sich in dem nassen Sommer 1817 gezeigt haben, in dem der Neckar, nachdem er durch den Regen ausgetreten war, alles auf den Feldern verwüstet; auch im Jahr 1824 sah man sie und hörte ihr warnendes Rufen 24 Stunden ehe der Neckar die damalige ungeheure Größe erreichte, alle Keller in Kannstadt mit Wasser füllte und noch vielen anderen Schaden anrichtete. Viele behaupten, dass diese Männchen die Geister von Menschen seien, die früher auf der Insel oder in der Nähe derselben gewohnt haben, aber durch eine plötzliche furchtbare Anschwellung des Neckars ums Leben gekommen seien.

Durch diese Geschichte entstand das Wassermännle.

1. Die Maske

Die Maske der Brauchtumsgruppe „Wassermännle“ ist aus Lindenholz geschnitzt.

2. Das Häs

Das Häs ist mit Filzflicken verziert und soll die Farben des Neckars wiedergeben. Das Häs besteht aus:

- Festem Schuhwerk in schwarz
- Ein 2-Teiler aus Hose und Jacke (Filzflicken in den Farben des Neckars/ blau, grün, grau, schwarz)
- Ggf. werden Algen angebracht.

3. Zubehör

Zum Häs kann folgendes Zubehör getragen werden:

Kordel (mit Algen) bedeckt

4. Bestimmungen

4.1 Urheberrecht

Der CQC hat das Urheberrecht an der Maske und dem Häs. Beides ist beim LWK eingetragen, Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereins sowie des LWK's.

4.2 Zulassung

Nur vom CQC bzw. LWK zugelassene Figuren dürfen sich am Narrentreiben beteiligen. Als Nachweis der Zulassung dient ein Kontrollband („Laufbändel“), das jährlich vom LWK ausgegeben wird. Dieses ist sichtbar am Häs zu tragen. Das Laufbändel wird vom Zunftmeister im Rahmen des jährlichen Hästabstaubens, nach Prüfung des Häs durch den Zunftmeister und die Häspflege, ausgegeben.

4.3 Maskenbuch

Ausgegebene Hästeile werden numerisch erfasst und dem entsprechenden Maskengruppen-Mitglied zugeordnet. Ebenfalls werden dort zugelassene und ausgegebene Masken auf ihre Maskenträger eingetragen.

4.4 Tragen von Häs und Maske

Die Maske und das Häs dürfen nur im Zeitraum vom 06.01. bis Aschermittwoch getragen werden. Das kleine Häs darf in der Öffentlichkeit bereits ab dem 11.11. getragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des CQC sowie des LWK. Innerhalb der zeitlichen Begrenzungen ist die Benutzung außerhalb offizieller Auftritte der Maskengruppe untersagt. Die Benutzung durch Personen, die kein Maskengruppen-Mitglied sind, ist uneingeschränkt untersagt.



4.5 Eigentumsrechte

Die Maske ist Eigentum des CQC's. Bei Eintritt in die Brauchtumsgruppe des CQC's muss das Maskengruppen-Mitglied ein Pfand in Höhe von 465,00€ beim Schatzmeister der Maskengruppe hinterlegen.

Die Entstehungskosten für sein Häs muss jeder Maskenträger selbst übernehmen. Sollte ein Maskenträger ausscheiden, kann das Häs durch den Verein abgekauft werden (abzüglich der Abnutzung des Häses).

4.6 Reparaturen

Reparaturen oder gar Ersatz von Hästeilen sind vom Maskengruppen-Mitglied selbst zu bezahlen. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes einzelne Häs und die ausgegebenen Masken pfleglich behandelt werden. Zu reparierende Hästeile sind bis spätestens 01.06. bei der Häspflege abzugeben.

4.7 Neuanschaffungen

Neu gefertigte und neu angeschaffte Hästeile sind vor dem erstmaligen Tragen dem Zunftmeister und der Häspflege vorzustellen und selbst zu bezahlen.

4.8 Rückgabe bei Ausscheiden aus der Maskengruppe

Bei Austritt aus der Maskengruppe zählt die unter der Maskenordnung Punkte 2.8.4 sowie 2.8.5



Anhang 3

Häsordnung „Brandmütterle“

Vorwort

Den 30. Juli dieses Jahres Vormittags um 7. Uhr ist zu Cannstatt durch Verwahrlosung eines heillosen alten Weibes/ ein leidige Feuers-Brunft entstanden/dadurch nicht allein dieses/sondern auch das daneben gestandene Haus und ein Scheur darhinder / ganz ab: und hinweg gebronnen; Und weil auch ein starker Wind entstanden / hat der selbe glühende Funken oder Kolen / hin und wider über etliche Geböwe in andere Häuser gewehet/ also/ daß noch zwey Häuser/wie auch das Thürmlein auf dem obern Thor/so mit Kupffer bedeckt gewesen abgebronnen ; ja es haben noch in die 20. oder mehr Häuser geglostet/sonderlich die in den Gäßlein/wo die Brunst aussgangen/ gestanden / darunter das stärkste anbrennende/ (weil man das Wasser nicht haben können) der Inhaber desselben/mit seinem Wein löschen lassen/dadurch auch sein Haus erhalten worden; Die übrige aber hätten schwerlich in so grossem Wind errettet werden können / wo nicht so viel Leuth zugelauffen/ und dem Feuer mit allerhand Mitteln Widerstand gethan hätten.

Durch diese Geschichte entstand die Einzelfigur das Brandmütterle.

1. Die Maske

Die Maske der Einzelfigur „Brandmütterle“ ist aus Lindenholz geschnitzt. Der Gesichtsausdruck ist freundlich und traurig. Besonders auffällig sind die Wangen und die Tränen. Die Maske ist bedeckt von einem roten Kopftuch.

2. Das Häs

Das Häs ist schlicht und entspricht der historischen Kleidung eines alten Weibes im Cannstatt des 16. Jahrhunderts. Das Häs besteht aus:

- Einer roten Bluse mit Flammen
- Einem schwarzen Rock
- Einer weißen Schürze
- Einer weißen, langen Rüschen-Unterhose
- Roten Stulpen
- Schwarzen Schuhen mit Strohbdeckung oder Fischerschuhe
- Schwarzen Handschuhen

3. Zubehör

Zum Häs kann folgendes Zubehör getragen werden:

- Eine Gürteltasche
- Schwarzer Gürtel
- Karabiner
- Ein alter Stock als Gehhilfe

4. Bestimmungen

4.1 Urheberrecht

Der CQC hat das Urheberrecht an der Maske und dem Häs. Beides ist beim LWK eingetragen, Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereins sowie des LWK's.

4.2 Zulassung

Nur vom CQC bzw. LWK zugelassene Figuren dürfen sich am Narrentreiben beteiligen. Als Nachweis der Zulassung dient ein Kontrollband („Laufbändel“), das jährlich vom LWK ausgegeben wird. Dieses ist sichtbar am Häs zu tragen. Das Laufbändel wird vom Zunftmeister im Rahmen des jährlichen Hästabstaubens, nach Prüfung des Häses durch den Zunftmeister und die Häspfleger, ausgegeben.

4.3 Maskenbuch

Ausgegebene Hästeile werden numerisch erfasst und dem entsprechenden Maskengruppen-Mitglied zugeordnet. Ebenfalls werden dort zugelassene und ausgegebene Masken auf ihre Maskenträger eingetragen.



4.4 Tragen von Häs und Maske

Die Maske und das Häs dürfen nur im Zeitraum vom 06.01. bis Aschermittwoch getragen werden. Das kleine Häs darf in der Öffentlichkeit bereits ab dem 11.11. getragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des CQC sowie des LWK. Innerhalb der zeitlichen Begrenzungen ist die Benutzung außerhalb offizieller Auftritte der Maskengruppe untersagt. Die Benutzung durch Personen, die kein Maskengruppen-Mitglied sind, ist uneingeschränkt untersagt.

4.5 Eigentumsrechte

Die Maske ist Eigentum des CQC's. Bei Eintritt in die Brauchtumsgruppe des CQC's muss das Maskengruppen-Mitglied ein Pfand in Höhe von 400,00 beim Schatzmeister der Maskengruppe hinterlegen.

Die Entstehungskosten für sein Häs muss jeder Maskenträger selbst übernehmen. Sollte ein Maskenträger ausscheiden, kann das Häs durch den Verein abgekauft werden (abzüglich der Abnutzung des Häses).

4.6 Reparaturen

Reparaturen oder gar Ersatz von Hästeilen sind vom Maskengruppen-Mitglied selbst zu bezahlen. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes einzelne Häs und die ausgegebenen Masken pfleglich behandelt werden. Zu reparierende Hästeile sind bis spätestens 01.06. bei der Häspflege abzugeben.

4.7 Neuanschaffungen

Neu gefertigte und neu angeschaffte Hästeile sind vor dem erstmaligen Tragen dem Zunftmeister und der Häspflege vorzustellen und selbst zu bezahlen..

4.8 Rückgabe bei Ausscheiden aus der Maskengruppe

Bei Austritt aus der Maskengruppe zählt die unter der Maskenordnung Punkte 2.8.4 sowie 2.8.5

Anhang 4



Häsordnung „Wirt“

Der Cannstatter Quellen-Club e.V. 1966 beantragt eine Einzelfigur für seine Brauchtumsgruppe. Die Figur basiert auf einer wahren Begebenheit im Jahre 1655 n. Chr. in Bad Cannstatt, nachzulesen in der „kleinen Chronika“ und stellt zur Geschichte des Brandmütterle den Gegenpart den Wirt dar.

Hierbei handelt es sich um einen Wirt aus Cannstatt, dessen Haus vom Brand durch ein altes Weible betroffen war. Er schaffte es den Brand einzudämmen und löschte diesen mit Wein, da kein Wasser zur Verfügung stand.

Auf der Suche nach neuen Erkenntnissen über die Historie von Bad Cannstatt sind wir bei der Entstehung zum Brandmütterle 2012 auf diese Geschichte gestoßen und möchten diese zum Anlass nehmen, auf frühere Vorkommnisse aufmerksam zu machen. Der CQC schätzt die Cannstatter Geschichte und möchte diese auch wiedergeben

1. Die Maske

Die Maske der Einzelfigur „des Wirtes“ ist aus Lindenholz geschnitzt. Der Gesichtsausdruck ist freundlich. Besonders auffällig sind die Wangen die mit einem Rot-Stich versehen sind.

2. Das Häs

Das Häs ist schlicht und entspricht der historischen Kleidung eines Wirtes in Cannstatt des 16. Jahrhunderts. Das Häs besteht aus:

- Schwarzen Schuhen
- Bluse in weiß
- Lederweste in schwarz
- Eine Schürze (farblich noch nicht bestimmt)
- Eine Hose passend zur damaligen Zeit (farblich noch nicht bestimmt)

3. Zubehör

Zum Häs kann folgendes Zubehör getragen werden:

- Ein kupferner Kelch / Becher

4. Bestimmungen

4.1 Urheberrecht

Der CQC hat das Urheberrecht an der Maske und dem Häs. Beides ist beim LWK eingetragen, Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vereins sowie des LWK's.

4.2 Zulassung

Nur vom CQC bzw. LWK zugelassene Figuren dürfen sich am Narrentreiben beteiligen. Als Nachweis der Zulassung dient ein Kontrollband („Laufbändel“), das jährlich vom LWK ausgegeben wird. Dieses ist sichtbar am Häs zu tragen. Das Laufbändel wird vom Zunftmeister im Rahmen des jährlichen Hästabstaubens, nach Prüfung des Häses durch den Zunftmeister und die Häspfleger, ausgegeben.

4.3 Maskenbuch

Ausgegebene Hästeile werden numerisch erfasst und dem entsprechenden Maskengruppen-Mitglied zugeordnet. Ebenfalls werden dort zugelassene und ausgegebene Masken auf ihre Maskenträger eingetragen.

4.4 Tragen von Häs und Maske

Die Maske und das Häs dürfen nur im Zeitraum vom 06.01. bis Aschermittwoch getragen werden. Das kleine Häs darf in der Öffentlichkeit bereits ab dem 11.11. getragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des CQC sowie des LWK. Innerhalb der zeitlichen Begrenzungen ist die Benutzung außerhalb offizieller Auftritte der Maskengruppe untersagt. Die Benutzung durch Personen, die kein Maskengruppen-Mitglied sind, ist uneingeschränkt untersagt.



4.5 Eigentumsrechte

Häs und Maske sind Eigentum des CQC's. Bei Eintritt in die Maskengruppe des CQC's muss das Maskengruppen-Mitglied ein Pfand in Höhe von derzeit € 450,00 beim Schatzmeister der Maskengruppe hinterlegen. Dabei sind € 500,00 für die Maske erst dann fällig, wenn das Maskengruppen-Mitglied seine Maske erhalten hat. Für das Häs sind 300,00 € sofort fällig.

4.6 Reparaturen

Reparaturen oder gar Ersatz von Hästeilen sind vom Maskengruppen-Mitglied selbst zu bezahlen. Damit soll sichergestellt werden, dass jedes einzelne Häs und die ausgegebenen Masken pfleglich behandelt werden. Zu reparierende Hästeile sind bis spätestens 01.06. bei der Häspflege abzugeben.

4.7 Neuanschaffungen

Neu gefertigte und neu angeschaffte Hästeile sind vor dem erstmaligen Tragen dem Zunftmeister und der Häspflege vorzustellen und selbst zu bezahlen.

4.8 Rückgabe bei Ausscheiden aus der Maskengruppe

Bei Austritt aus der Maskengruppe zählt die unter der Maskenordnung Punkte 2.8.4 sowie_2.8.5